

**Wir Leopold von Gottes Gnaden/ Erwehlt Römischer Käyser ... Entbieten ...
hiemit zu wissen/ daß ... Wir ... Stad Rostock ... in Unseren und des Heiligen
Reichs Schutz/ Schirm/ Verspruch und Salvaguardia aufgenommen haben : ...
geben ist in Unser Stad Wien/ den funffzehenden Tag des Monats Ianuarii ... im
sechzehen hundert und sechzigsten ... Jahre**

[S.l.], [1660]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn73072543X>

Druck Freier  Zugang



[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]

LEOPOLD

Christ. Friedr. / Graf
in Sachsen

Wir Leopold von Gottes Gnaden /

Erwehltter Römischer Kayser / zu allen Zeiten / mehrer des Reichs / in Germanien / zu Hungarn /
Böhheim / und Dalmatien / Croatien / und Slavonien ꝛ. König / Erz / Herzog zu Oesterreich /
Herzog zu Burgund / Steyr / Kärnten / Crain und Württemberg / Graff zu Tyrol / ꝛ.

Entbieten N. allen und jeden Churfürsten / Fürsten / geistlichen und weltlichen Prälaten / Grafen / Freyen / Herren / Rittern / Knechten / Land-
voigten / Hauptleuten / Vizdomben / Voigten / Pflegern / Verwesern / Ambleuten / Landrichtern / Schultheissen / Bürgermeistern / Richtern /
Räthen / Bürgern / Gemeinden und sonst allen andern Unseren und des Reichs Unterthanen und Getreuen; So daß all und jeden Kriegsherren /
Obrißten / Obriß-Leutnanten / Obriß-Wachtmeistern / Obriß-Quartiermeistern / Rittmeistern / Capitainen / Fenderichen / Quartiermeistern /
Haupt- und Befehlsleuten / auch Jurirern / wie die immer Nahmen haben / zu Ross und Fuß / Wasser und Land / was Standes oder Würden die
seynd / Unser Freundschaft / Kayserl. Gnad und alles Guts / und hiemit zu wissen / daß aus etlich Unser Kayserlich Gemüth bewegend / erheblichen
ganz tapffer- und rechtmessigen Ursachen / über daß und neben deme alle Unsere und des Reichs gehorsame Ständ / deren Unterthanen / Zugehör-
gen und Verwandte / gemeinlich in Unseren / als Römischen Kayser und gemeinen Oberhaupts Schutz / Schirm und Protection seyn; Wir doch
die Ehrsame / Unsere und des Reichs liebe Getreue N. Bürgermeister und Rath der Stad Rostock / deren Syndicos, Secretarien und Bediente /
sambt ihren Weibern / deren Kinder / Diener / Gesind / Haab und Güter / liegend und fahrend / Lehen und eigen / wie sie die izo haben / oder künftig mit
rechtmessigen Titul an sich bringen möchten / wo und welcher Orten die gelegen / nichts außgenommen / in Unseren und des Heiligen Reichs Schutz /
Schirm / Verspruch und Salvaguardia aufgenommen haben; Nehmen und empfehlen Sie auch also darein / Krafft diß Brieffs; Inmassen wey-
land Unser freundlich geliebter Herz und Vater / Kayser FERDINAND der Dritte / höchstseligster Gedächtniß / gleicher Gestalt gethan hat;
Erklären / ordnen und wollen / daß vorgenannte Stad Rostock und alle die Ihrigen / wie obstehet / jederzeit darinnen seyn und bleiben / auch alle
und jede Recht / Gerechtigkeit / Frey-sicherheit / Vortheil und Beneficien haben / als andere Unsere und des Heiligen Reichs Stände und Untertha-
nen / ganz nichts außgeschlossen / auch der eigenmächtigen Contribution, Geld-actionen und andere Kriegsbeschwerden befreyet und verschonet
werden sol / doch sol gedachte Stad Rostock sambt den Ihrigen / Unserer Kayserlichen und des Reichs selbiger Enden sich befindender Armaden,
mit Anführung Proviant, Victualien, und anderen Nothwendigkeiten / umb leydentliche Bezahlung / allen Vorschub / und Beförderung thun.
Und damit nun solche Unsere Kayserliche Protection und Salvaguardia männiglich kundbar / wissend- und würcklich vollzogen werde; So geben
Wir vorgemelder Stad Rostock / sambt den Ihrigen / hiemit vollkommene Gewalt und Macht / daß Sie / so oft es Ihrer Güter / Häuser und
Leute Nothdurfft erfordert / Unseren Kayserlichen Adler und des Reichs Wappen / zum Zeugnüß Kayserlichen Schutzes / und Handhabung /
anschlagem / und wann es Ihnen gefällig / mit gebührender Reverentz wieder abnehmen mögen / unverhindert männiglichs. Befehlen darauff
allen und jeden obgemelden / denen gegenwärtiger Unser Kayserlicher Brieff / oder beglaubte Abschrift davon fürkomt / und damit ersuchet wer-
den / von Römischer Kayserlicher Macht und Vollkommenheit / ernstlich / und wollen daß Sie vorgedachte Stad Rostock / sambt den Ihrigen / wie
vorstehet / ruhig bleiben / und hierwieder / wie das immer Nahmen haben mag / im geringsten betrüben / pressiren / hemmen / belendigen / einfallen /
besetzen / gefänglich bestrecken / streiffen oder plündern / sondern Sie aller seits ruhig / unperturbirt, unbelästiget und unbekümmert bleiben lassen;
Als lieb einem jeden sey / Unser Kayserliche Ungnad und dazu eine Pen / nemlich vierzig Marck Löthiges Golds / zu vermenden / die ein jeder / so oft
er freventlich hierwieder thäte / halb in Unser Kayserlichen Kammer / und den andern halben Theil vorgemelder Stad Rostock unnachlässlich zu be-
zahlen verfallen seyn solle. Daß meinen Wir ernstlich. Mit Urkund dieses Brieffs / besiegelt mit Unserm Kayserlichen anhangenden Insigel /
der geben ist in Unser Stad Wien / den funffzehenden Tag des Monats Januarii, nach Christi unsers lieben Herrn und Seligmachers Gnaden-
reichen Geburt / im sechzehen hundert und sechzigsten Unser Reichs / des Römischen im andern / des Hungarischen im fünfften / und des Böhheim-
bischen im vierten Jahre.

LEOPOLD.

Geörg Ulrich / Graff
zu Wolckstein.

Ad mandatum Sac. Cæs. Majest.
proprium.

Wilhelm Schröder.



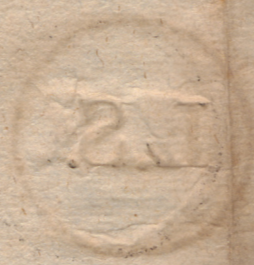
[Faint, illegible text at the top of the page, possibly a title or header.]

[Faint, illegible text in the main body of the page, appearing to be a list or index.]



[Faint, illegible text, possibly a name or title, located on the right page.]

[Faint, illegible text, possibly a name or title, located on the right page.]



MK-4060.(8)⁵

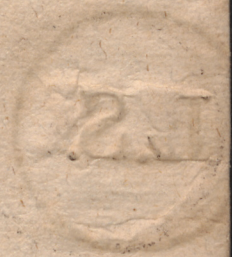
[Faint, mirrored text, likely bleed-through from the reverse side of the page]

[Faint, mirrored text, likely bleed-through from the reverse side of the page]



[Faint, mirrored text, likely bleed-through from the reverse side of the page]

KK-4060.(8)⁵



Wir Leopold von Gottes Gnaden /

Erwehlt er Römischer Kayser / zu allen Zeiten / mehrer des Reichs / in Germanien / zu Hungarn / Böhem / und Dalmatien / Croatien / und Slavonien ꝛ. König / Erz-Hertzog zu Oesterreich / Hertzog zu Burgund / Steyr / Kärnten / Crain und Württemberg / Graff zu Tyrol / ꝛ.

Entbieten N. allen und jeden Churfürsten / Fürsten / geistlichen und weltlichen Prälaten / Grafen / Freyen / Herren / Rittern / Knechten / Landvoigten / Hauptleuten / Wigdomben / Voigten / Pflegern / Verwesern / Ambleuten / Landrichtern / Schultheissen / Bürgermeistern / Richtern / Räten / Bürgern / Gemeinden und sonst allen andern Unseren und des Reichs Unterthanen und Getreuen; So daß all und jeden Kriegsheren / Obristen / Obrist-Leutnanten / Obrist-Wachtmeistern / Quartiermeistern / Rittmeistern / Capitainen / Fenderichen / Quartiermeistern / Haupt- und Befehlsleuten / auch Jurirern / wie die immer Nahmen haben / zu Rosß und Fuß / Wasser und Land / was Standes oder Würden die seynd / Unser Freundschaft / Käyserl. Gnad und alles Guts / und hiemit zu wissen / daß aus etlich Unser Käyserlich Gemüth bewegend / erheblichen ganz tapffer- und rechtmessigen Ursachen / über daß und neben deme alle Unsere und des Reichs gehorsame Ständ / deren Unterthanen / Zugehörigen und Verwandte / gemeinlich in Unseren / als Römischen Käysers und gemeinen Oberhaupts Schutz / Schirm und Protection seyn; Wir doch die Ehrsame / Unsere und des Reichs liebe Getreue N. Bürgermeister und Rath der Stad Rostock / deren Syndicos, Secretarien und Bediente / sambt ihren Weibern / deren Kinder / Diener / Gefind / Haab und Güter / liegend und fahrend / Lehen und eigen / wie sie die izo haben / oder künfftig mit rechtmessigen Titul an sich bringen möchten / wo und welcher Orten die gelegen / nichtes außgenommen / in Unseren und des Heiligen Reichs Schutz / Schirm / Verspruch und Salvaguardia aufgenommen haben; Nehmen und empfehlen Sie auch also darein / Krafft diß Brieffs; Inmassen weyland Unser freundlich geliebter Herz und Vater / Käyser FERDINAND der Dritte / höchstseligster Gedächtniß / gleicher Gestalt gethan hat; Erklären / ordnen und wollen / daß vorgenannte Stad Rostock und alle die Ihrigen / wie obstehet / jederzeit da und bleiben / auch alle und jede Recht / Gerechtigkeit / Frey-sicherheit / Vortheil und Beneficien haben / als andere Unsere und des Heiligen Reichs Städte und Unterthanen / ganz nichts außgeschlossen / auch der eigenmächtigen Contribution, Geld-aktionen und andere Kriegsbesoldungen / werden sol / doch sol gedachte Stad Rostock sambt den Ihrigen / Unserer Käyserlichen und des Reichs selbiger mit Anführung Proviant, Victualien, und anderen Nothwendigkeiten / umb leydentliche Bezahlung / allen Wechsellern / Und damit nun solche Unsere Käyserliche Protection und Salvaguardia männiglich kundbar / wissend / und würcklich / Wir vorgemelder Stad Rostock / sambt den Ihrigen / hiemit vollkommene Gewalt und Macht / daß Sie / so Leute Nothdurfft erfordert / Unseren Käyserlichen Adler und des Reichs Wappen / zum Gezeugniß Käyserlichen anschlagem / und wann es Ihnen gefällig / mit gebührender Reverentz wieder abnehmen mögen / unverhindert allen und jeden obgemelden / denen gegenwärtiger Unser Käyserlicher Brieff / oder beglaubte Abschrift davon vorstehet / ruhig bleiben / und hierwieder / wie das immer Nahmen haben mag / im geringsten betrüben / pressiren / besetzen / gefänglich bestrecken / streiffen oder plündern / sondern Sie allerseits ruhig / unperturbirt, unbelästiget / Als lieb einem jeden sey / Unser Käyserliche Ungnad und dazu eine Pen / nemlich vierzig Marck Löthiges Golds / er freventlich hierwieder thäte / halb in Unser Käyserlichen Kammer / und den andern halben Theil vielgemelder Stad Rostock zahlen verfallen seyn solle. Daß meinen Wir ernstlich. Mit Urkund dieses Brieffs / besiegelt mit Unserm Käyserlichen Siegel / geben ist in Unser Stad Wien / den funffzehenden Tag des Monats Januarii, nach Christi unsers lieben Heiligen Geburt / im sechzehnen hundert und sechzigsten Unser Reichs / des Römischen im andern / des Hungarischen im vierten Jahre.

LEOPOLD.

Geörg Ulrich / Graff
zu Wolckstein.



Ad ma

Sac. Cæs. Majest.
m.

Wilhelm Schröder.